

62.004.2

Verordnung

über die Festsetzung und Sicherung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteils Gaustadt

Vom 22.07.1971

geändert durch Verordnung vom 27.01.1993

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 05.02.1993 Nr. 3), geändert durch § 17 der Verordnung zur Anpassung des Ortsrechtes der Stadt Bamberg an den Euro vom 30.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2001 Sondernummer), geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 04.06.2004 Nr. 12)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiete
- § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
- § 6 Duldungsverpflichtungen
- § 7 Entschädigung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1970 (GVBl 1971 S. 41) folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 01.04.1971 Nr. II/2 - 3239 c BA - 2/71 genehmigte Verordnung:

§ 1 *) Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Stadtteil Gaustadt (Tiefbrunnen II) wird in der Stadt Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2 **) Schutzgebiete

(1) Das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen II besteht aus



62.004.2

dem Fassungsbereich, der Engeren Schutzzone und der Weiteren Schutzzone.

- 1. Der Fassungsbereich umfasst auf dem Grundstück Fl. Nr. 137/4 der Gemarkung Gaustadt die quadratische Fläche um den Brunnen mit Seitenlängen von 20 m, wobei die Südostseite auf ihrer Länge mit der Südostseite des Grundstückes Fl. Nr. 134/4 zusammenfällt.
- 2. Die Engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 137 (Tfl.), 137/3 (Tfl.), 137/4 (soweit nicht im Fassungsbereich einbezogen), 138 (Tfl.), 138/4 (Tfl.), 138/5 (Tfl.) 138/6, 146/4, 147, 150 (Tfl.), sämtl. Gemarkung Gaustadt.
- 3. Die Weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 126, 126/2 (Tfl.), 126/4 (Tfl.), 127, 127/2, 127/3, 127/6, 127/7, 128 (Tfl.), 128/9, 128/10, 137 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 137/3 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 137/5, 138 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 138/3, 138/4 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 138/5 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 138/7, 140, 141 (Tfl.), 144, 144/2, 144/3, 145, 146, 146/1, 146/2, 146/3, 146,5 mit 146,14, 146/16 mit 146/20, 146/22 mit 146/34, 149, 149/2, 149/3, 150 (soweit nicht in die Engere Schutzzone einbezogen), 151, 153, 153/1, 154/1 mit 154/8, 155, 155/1, 155/2, 155/3, 258/2 (Tfl.), 258/3, 258/4 (Tfl.), 258/5, 281 (Tfl.), 281/1 (Tfl.), 281/2 mit 281/7, 281/19 mit 281/36, 285 (Tfl.), 286 (Tfl.), 287 (Tfl.), 288/2 (Tfl.), 361 (Tfl.), 362 (Tfl.), 363, 364 (Tfl.), 365 (Tfl.), 366 (Tfl.), 367 (Tfl.), 368 (Tfl.), 369 (Tfl.), 371, 372, 385 (Tfl.), sämtl. Gemarkung Gaustadt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Lageplan des Vermessungsamtes Bamberg vom 19.05.1969 eingetragen. Dieser Lageplan ist als Anlage zu dieser Verordnung in der Stadt Bamberg Untere Wasserrechtsbehörde niedergelegt. Er kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist mit Maschendrahtzaun umzäunt und wird am Eingang durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Desgleichen ist auch die Engere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 ***) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind verboten

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
1.	land- und forstwirt-			
	schaftliche Nutzungen,			
	Gartenbau			



62.004.2

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
1.1	jede natürliche			
	(organische) Düngung	verboten	-	-
1.2	Güllewirtschaft mit			
	fliegendem oder	verboten	verboten	-
	stationärem Leitungsnetz			
1.3	landwirtschaftliche			
	Abwasserverwertung,	verboten	verboten	verboten
	Abwasserlandbehandlung			
1.4	Düngen mit Ammoniak-			
	wasser aus Gaswerken	verboten	verboten	-
1.5	Verwendung von chemi-			
	schen Mitteln zur Be-		verboten, falls Dieselöl	
	kämpfung von Schäd-	verboten	als Trägerstoff dient	-
	lingen und Pflanzenkrank-			
1.6	heiten			
1.6	Verwendung von Dieselöl			
	und sonstigen chemischen	van h atan	rranh atan	
	Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten	verboten	-
1.7	Gartenbaubetriebe oder			
1./	Tierzuchtfarmen zu	verboten	verboten	
	errichten	verboten	verboten	_
2.	Sonstige			
۵.	Bodennutzungen			
2.1	Veränderungen und Auf-			
	schlüsse der Erdober-			
	fläche - mit Ausnahme			
	der üblichen landwirt-	verboten	verboten	verboten
	schaftlichen Boden-			
	bearbeitung -, insbeson-			
	dere Kies-, Sand-, Torf-			
	und Steinbrüche			
3.	Lagern, Ablagern und			
	Befördern wasser-			
	gefährdender Stoffe			
3.1	Müllablagerungen zu er-			
	richten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2	Ablagern, Lagern und			verboten,
	Vergraben wasserge-			ausgenommen das
	fährdender Stoffe wie Öl,			Lagern derartiger
	Teer, Phenole, mineral-	verboten	verboten	Stoffe, wenn eine
	ölhaltige Stoffe, Gifte,			Gefährdung des
	Schädlingsbekämpfungs-			Grundwassers
	mittel, Tierkadaver,			(siehe Lagerver-
	Unrat, Müll, industrielle			ordnung) nicht zu



62.004.2

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
	und gewerbliche			besorgen ist
	Rückstände, Chemikalien			
3.3	Kläranlagen zu errichten			
	oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4	Versitzgruben zu			
	errichten oder zu	verboten	verboten	verboten
	erweitern			



62.004.2

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
3.5	Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und - mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
3.6	Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7	Durchleiten von Abwas- ser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	-
3.8	Entleeren von Fäkalien- wagen	verboten	verboten	verboten
3.9	Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.10 errich	Gasleitungen zu nten	verboten	verboten	verboten
4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransamm- lungen herbeigeführt werden	-
4.2	Bohrungen zum Auf- suchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der Engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Ver- bot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4	Wagenwaschen	verboten	verboten	-
4.5	Zelt- und Badeplätze			



62.004.2

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
	einzurichten, Abstellen	verboten	verboten	-
	von Wohnwagen			
4.6	Sportplätze zu errichten			
	oder zu erweitern	verboten	verboten	-
4.7	Flugplätze, Notabwurf-			
	plätze, militärische Anla-	verboten	verboten	verboten
	gen und Übungsplätze zu			
	errichten oder zu er-			
	weitern			
4.8	Friedhöfe zu errichten			
	oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten



62.004.2

		im Fassungsbereich	in der Engeren	In der Weiteren
			Schutzzone	Schutzzone
	1	2	3	4
5.	Bauliche Nutzungen,			
	Industrie			
5.1	bauliche Anlagen, die			verboten, sofern
	nicht zur Wasserver-	verboten	verboten	nicht an eine Sam-
	sorgungsanlage gehören,			melentwässerung
	zu errichten oder zu			angeschlossen wird
	erweitern			
5.2	Betriebe mit grundwasser-			verboten, soweit die
	gefährdendem Abwasser			Abfälle oder
	oder Betriebe und An-	verboten	verboten	Abwässer nicht
	lagen, in denen wasser-			gewässerun-
	gefährdende Stoffe (z.B.			schädlich beseitigt
	Chemikalien, Treibstoffe,			oder aus dem
	organische Abfälle) her-			Schutzgebiet
	gestellt, verarbeitet, um-			herausgeleitet
	gestzt oder gelagert			werden können
	werden, zu errichten oder			
	zu erweitern			
5.3	Erdölraffinerien und			
	Großtanklager zu	verboten	verboten	verboten
	errichten oder zu			
	erweitern			
5.4	Anlagen zur Gewinnung			
	radioaktiven Materials	verboten	verboten	verboten
	und von Kernenergie zu			
	errichten oder zu			
	erweitern			
6.	Betreten	verboten, außer durch		
		Befugte		

- (2) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagenverordnung VAwS in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Betriebe.

§ 4 ****) Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bamberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder



62.004.2

- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Bamberg vom Inhaber der Ausnahmegenehmigung verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 *****) Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung und Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung der Stadt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 *****) Duldungsverpflichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Fl. Nr. 126, 137, 137/4, 146/4 der Gemarkung Gaustadt haben an den in den Schutzgebietslageplänen eingezeichneten Stellen (rote Kreise) die Aufstellung, Beibehaltung und Unterhaltung von Hinweiszeichen durch die Stadt Bamberg zu dulden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 ******) Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.



62.004.2

§ 9 *******) In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

**) § 1 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

**) § 2 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

***) § 3 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

****) § 4 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

*****) § 5 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

******) § 6 geändert durch Verordnung vom 17.05.2004

******* § 9 betrifft die ursprüngliche Fassung

STADT BAMBERG

BAMBERGER STADTRECHT

62.004.2

Anlage zu vorstehender Verordnung:

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien,

Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.